

Berliner Stadtreinigungsbetriebe
Frau Dr. Tanja Wielgoß
Vorsitzende des Vorstands
Ringbahnstraße 96

12103 Berlin

Geschäftsstelle

Rehagener Straße 34
12307 Berlin (Lichtenrade)

Telefon (030) 7 44 88 72
Telefax (030) 7 44 02 18

www.hwgv-lichtenrade.de
info@hwgv-lichtenrade.de

10. Oktober 2018

Zwangseinführung der Biotonne

Sehr geehrte Frau Dr. Wielgoß,

wir wenden uns mit diesem Schreiben direkt an Sie, weil wir der Auffassung sind, dass die Art und Weise, wie die BSR die Biotonne flächendeckend in Berlin einführen möchte, grundsätzlich mit Fehlern behaftet ist. Insbesondere die von Ihnen ggü. den Grundstückseigentümern gesetzten kurzen Fristen sind in der Praxis oftmals nicht einhaltbar.

Bevor wir in die Details gehen, möchten wir uns kurz vorstellen:

Seit 115 Jahren vertreten wir im Süden Berlins Grundeigentümer, derzeit haben wir knapp 3.000 Mitglieder. Neben Ein- und Zweifamilienhausbesitzern in Lichtenrade und anliegenden Ortsteilen (Mariendorf, Marienfelde, Lankwitz, Britz, Buckow und Rudow) gehören auch Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungseigentümer und Mietshausbesitzer zu unseren Mitgliedern.

Vor dem Hintergrund der verpflichtenden Einführung der Biotonne vor rd. 10 Jahren auf EU-Ebene (Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008) bzw. vor etwa 6½ Jahren auf Bundesebene (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 12.02.2012), erscheinen uns die aktuell versendeten Schreiben als reiner Aktionismus, mit dem jahrelanges politisches Nicht-Handeln korrigiert werden soll. Die nicht-handelnden Personen umfassen auch Ihre jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden, die weniger durch ihre fachliche Qualifikation als durch ihr politisches Amt den Posten bei der BSR erhalten haben. Leider haben Ihre Aufsichtsratsvorsitzenden ihre politische Herkunft nicht dazu genutzt, EU- und Bundesrecht umzusetzen und damit die vorgegebenen Fristen einzuhalten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer die Aufsicht über den Aufsichtsrat hat, wenn er versagt? Letztendlich wird seit 2015 gegen geltendes Bundesrecht verstoßen!

In Ihren Schreiben vom August d.J. setzen Sie eine 3-4-wöchige Frist (bis 14.09.2018), in der der Grundstückseigentümer verbindlich erklären soll, ob er selbst kompostiert oder welche Behältergröße er bestellen möchte. Kurz und knapp kann man festhalten, dass der Grundstückseigentümer in 4 Wochen das entscheiden soll, was die Politik -wozu auch Ihre jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden gehören- in 10 Jahren „verschlafen“ hat.

Sprechstunden:
Montag von 17 bis 19 Uhr
Mittwoch von 9 bis 12 Uhr
Freitag von 17 bis 19 Uhr

Gerichtsstand Berlin:
AG Charlottenburg,
VR 1678 NZ

Bankverbindung:
Berliner Volksbank e.G.
IBAN: DE20 1009 0000 3183 1410 06
BIC: BEVODE33XXX

Derzeit erhalten viele Grundstückseigentümer erneut ein Schreiben von Ihnen (Schreiben vom 04.10.2018 / Posteingang 09.10.2018), in dem unter Fristsetzung von 10 Tagen bis zum 19. Oktober 2018 eine Rückmeldung erbeten wird.

Eine schnelle Bearbeitung und Beantwortung ist oftmals nicht möglich, weil für das Aufstellen eines weiteren Behälters schlichtweg der Platz fehlt bzw. die vorhandenen Baulichkeiten erweitert werden müssen.

Hat sich in Ihrem Haus irgend jemand einmal Gedanken über die vielen Wohnungseigentümergeinschaften gemacht, die in den vergangenen Jahren die wenig hübschen Müllplätze umgestaltet haben ?

Veränderungen im Außenbereich des Gemeinschaftseigentums bedürfen i.d.R. der Allstimmigkeit, d.h. jeder Eigentümer muss der baulichen Maßnahme zustimmen. Bis es zu einem allstimmigen Beschluss und dessen Umsetzung kommt, sind seitens der Eigentümer bzw. WEG-Verwaltungen erhebliche Vorarbeiten erforderlich:

- Erstellen eines Konzepts für die Umgestaltung
- Abstimmung mit dem Verwaltungsbeirat
- Einholung von mindestens drei Kostenangeboten
- Einberufung einer Eigentümerversammlung (gesetzliche Einladungsfrist 14 Tage)
- Durchführung der Versammlung und „Überzeugung“ der unwilligen Eigentümer
- Ggf. Einholung der nachträglichen Zustimmung aller abwesenden Eigentümer
- Beauftragung der Handwerksfirmen

Das oben geschilderte Vorgehen bedarf mindestens eines Zeitraums von drei Monaten und den großen Willen aller Beteiligten, im 2. Halbjahr 2018 eine außerordentliche Eigentümerversammlung wegen einer Biotonne abzuhalten. Selbst wenn dieser Wille vorhanden ist, sind drei Monate verhältnismäßig schnell, insbesondere wenn man bedenkt, dass die BSR (inkl. ihrer Aufsichtsratsvorsitzenden) knapp 10 Jahre benötigt hat, um EU-Recht umzusetzen.

Hinsichtlich der vielen Ein- und Zweifamilienhausbesitzer hätten wir uns gewünscht, dass Sie in Ihren Schreiben und Informationsblättchen darauf hingewiesen hätten, dass es die Möglichkeit der „Nachbarschaftstonne“ auch für Biogut gibt. Aus unserer Sicht ein unentschuldigbares Versäumnis, was zu der Vermutung führt, dass aus der zwangsweisen Aufstellung der Biotonne ein Zusatzgeschäft werden soll, obwohl sich die Abfallmenge in keinsten Weise verändert, da es lediglich eine Umverteilung von Restmüll- in Biotonne gibt.

Abschließend haben wir folgende Fragen:

- 1) In Bezug auf die Erklärungen der Grundstückseigentümer, dass auf dem Grundstück selbst kompostiert wird, stellt sich für uns die Frage, inwieweit Sie hierzu Kontrollen durchführen ?
- 2) Wie verhalten Sie sich bei Mehrfamilienhäusern ? Werden Sie von den Bürgerämtern die Anzahl der gemeldeten Personen abfragen, um die Aufbringungsfläche von 50 m² / Person zu überprüfen ?

In Erwartung Ihrer Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Grundeigentümerversammlung Berlin-Lichtenrade e.V.



(Frank-M. Hoppe)

2. Vorsitzender des Vorstandes